

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

16. Juli 2004

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamit

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. Juli 2009 Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-57/09

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3216

Geltungsdauer bis:

15. Juli 2014

Antragsteller:

PLEWA SchornsteinTechnik und HeizSysteme GmbH
Merscheider Weg 1, 54662 Speicher

Zulassungsgegenstand:

Innenschale für zweischalige Montage-Abgasanlagen
T400 N1 D 3 G

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3216 vom 16. Juli 2004. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Innenschale für zweischalige Montage-Abgasanlagen mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G. Die Innenschale besteht aus glasierten oder unglasierten Rohren und Formstücken aus Schamotte mit runden oder quadratischen lichten Querschnitten und dem Versetzmittel. Die Innenschalen sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung nach DIN V 18160-1:2006-01¹ zur Herstellung von Montage-Abgasanlagen bestimmt.

Die Innenschalen dürfen auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden."

B Der erste Absatz im Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

"Der Lieferschein für die Rohre und Formstücke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

C Die Verweise auf DIN 18 160-1:2001-12 werden durch DIN V 18 160-1:2006-01¹ ersetzt.

Kersten

Beglaubigt

